

Gisela Diewald-Kerkmann

Der Stammheim-Prozess

Vorgeschichte, Verlauf und Wirkung

Bereits am 5. Oktober 1976 prophezeite Bundesanwalt Heinrich Wunder mit Blick auf das Verfahren in Stuttgart-Stammheim, dass ein Prozess, dessen Vorbereitung und Verlauf zwei Angeklagte – Holger Meins war am 9. November 1974 an den Folgen eines Hungerstreiks gestorben, Ulrike Meinhof hatte am 9. Mai 1976 Selbstmord begangen – nicht überlebt hätten, in dem es vielschichtige Haftprobleme und immer wieder neue Gesetze aus Bonn gegeben habe, künftig Juristen und Historiker beschäftigen werde¹. Tatsächlich verdeutlicht die Auseinandersetzung mit den Strafverfahren gegen Mitglieder der *Roten Armee Fraktion* (RAF), hier vor allem der Stammheim-Prozess, dass es sich um ein Politikum und letztlich um eine Spiegelung gesellschaftlicher Konflikte handelte. Genauso klar zeigt sich ein erhebliches Forschungsdesiderat, das trotz der mittlerweile nicht mehr zu überschauenden Literatur zum bundesdeutschen Terrorismus noch immer besteht.

1. Vorgeschichte

Relativ früh – noch vor der Fahndungsaktion im Mai 1972 – wurde die RAF zum „Staatsfeind Nr. 1“ erklärt. In ihren Aktionen sah man eine „Staatskrise“, eine „Herausforderung des Rechtsstaats“, „die es mit der ‚streitbaren Demokratie‘ des Radikalenerlasses bis an die ‚Grenzen des Rechtsstaats‘ abzuwehren galt“². Die Debatte über die RAF, an der sich maßgebliche Politiker bis hin zum Bundeskanzler beteiligten, führte zu heftigen Kontroversen über den Zustand der Bundesrepublik. Während die sozialliberale Koalition die RAF als Herausforderung des Rechtsstaats verstand, beurteilten die Oppositionsparteien CDU/CSU sie grundsätzlich als eine ernste Bedrohung der Bundesrepublik.

¹ Archiv des Hamburger Instituts für Sozialforschung, Ba, A/015,001, Kommentar des Südfunks vom 5. 10. 1976.

² Herta Däubler-Gmelin, Im Zweifel für die Grundrechte oder Kontaktsperre im Parlament, in: Michael Sontheimer/Otto Kallscheuer (Hrsg.), *Einschüsse. Zehn Jahre nach dem Deutschen Herbst*, Berlin 1987, S. 99–116, hier S. 106 f.

Zu Recht weist der Historiker Andreas Musolff darauf hin, dass die Selbstdeutung der RAF als Kriegspartei von den Medien und Politikern partiell übernommen worden sei. Die Öffentlichkeit sei zeitweilig in einen Kriegszustand versetzt worden³. Mit der „innenpolitischen Kriegführung“ wurden seitens der RAF wie seitens der politischen Repräsentanten und der Medien zunehmend Kriegsmetaphern und Kriegsszenarien verwendet. Unbestritten ging es der RAF um die Herausforderung staatlicher Instanzen und um einen Angriff auf die Legitimationsgrundlage des Staates. Während in der studentischen Protestbewegung das staatliche Gewaltmonopol symbolisch in Frage gestellt wurde, stand jetzt der Umsturz des Systems mit gewaltsamen Mitteln im Zentrum.

Vor diesem Hintergrund sind die Prozesse gegen Mitglieder der RAF und der *Bewegung 2. Juni* und hierbei insbesondere der Stammheim-Prozess einzuordnen. Gerade die öffentliche Terrorisimusdebatte machte die Merkmale sichtbar, mit denen terroristische Straftäterinnen und Straftäter charakterisiert wurden. Gleichzeitig wurden die Schwierigkeiten der Justiz deutlich, die Straftaten der terroristischen Gruppen zu ahnden. Die spezifischen Anforderungen an die Justiz spiegelten sich nicht zuletzt in der Tatsache wider, dass die Gerichtsverhandlung in einem eigens dafür errichteten Gebäude stattfand. Hierbei handelte es sich um eine unmittelbar neben der Justizvollzugsanstalt Stammheim gelegene schuss- und detonations-sichere Mehrzweckhalle, die von fünfhundert Angehörigen der Schutz- und Kriminalpolizei, mobiler Einsatzkommandos und des Bundesgrenzschutzes bewacht wurde. Das Bauwerk war von Betonmauern, Stacheldraht und spanischen Reitern umgeben und durch Alarmanlagen und Videokameras gesichert. Der Hochsicherheits-trakt Stammheim ist nicht umsonst zu einem Begriff in der Rechtsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland geworden.

2. Verlauf

Die Hauptverhandlung im Strafverfahren gegen Andreas Baader, Ulrike Meinhof, Gudrun Ensslin und Jan-Carl Raspe begann am 21. Mai 1975 vor dem 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart

³ Vgl. Andreas Musolff, Terrorismus im öffentlichen Diskurs der BRD: Seine Deutung als Kriegsgeschehen und die Folgen, in: Klaus Weinhauer/Jörg Requate/Heinz-Gerhard Haupt (Hrsg.), Terrorismus in der Bundesrepublik. Medien, Staat und Subkulturen in den 1970er Jahren, Frankfurt a.M./New York 2006, S. 302–319, hier S. 308.

unter dem Vorsitz von Richter Theodor Prinzing. Die Angeklagten wurden beschuldigt, vier Menschen getötet und mindestens 54 Menschen zu töten versucht zu haben. Es handelte sich um sechs Sprengstoffanschläge, die zwischen dem 11. Mai und dem 24. Mai 1972 auf militärische Einrichtungen, Justiz- und Polizeibehörden verübt worden waren. Zu dem Prozess waren fast 1 000 Zeugen und über 70 Gutachten bestellt worden, wobei die Anklageschrift selbst 354 Seiten umfasste.

Konfliktlinie 1: Juristische Schwierigkeiten im Umgang mit der terroristischen Herausforderung

Betrachtet man die legislative Auseinandersetzung in dieser Zeit, stellt sich die Frage, ob und inwieweit die juristische Beurteilung von terroristischen Gruppen mit strafrechtlichen Kategorien überhaupt möglich ist. Tatsächlich werden erhebliche Probleme sichtbar, bis hin zur Frage, ob das Strafrecht, das wesentlich auf Einzeltäter angelegt ist, bei Organisationsdelikten – hier §§ 129 und 129a des Strafgesetzbuchs (StGB) – nicht eindeutig an Grenzen stößt. Der Strafrechtler Wolfgang Schild weist darauf hin, dass es in einem rechtsstaatlichen Strafrecht immer nur um eine tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhaft Tat gehen könne. Das Vergehen des Täters werde bestraft, indem er zur Verantwortung gezogen werde. Untersucht man unter dieser Prämisse das Strafverfahren gegen die Gründungsmitglieder der RAF, werden die Schwierigkeiten deutlich, den subjektiven Tatbeitrag der einzelnen mutmaßlichen Terroristin bzw. des einzelnen mutmaßlichen Terroristen nachzuweisen. So gab es im Stammheim-Prozess erhebliche Beweisnot, wenn es darauf ankam, strafbare Handlungen wie Mord, versuchten Mord oder Vorbereitung eines Sprengstoffverbrechens einzelnen Akteuren zuzurechnen. Dass die Beweisnot auch mit den konspirativen Bedingungen der illegalen Tätigkeit der Gruppen und den erschwerten Ermittlungen zusammenhing, versteht sich von selbst. Vielfach basierten die Anklagen auf Indizien, wobei häufig „Kronzeugen“ die Beweisnot beheben sollten. Eine gesetzliche Klammer, die unter Umständen die komplizierte Beweiserhebung ersparte, ist das sogenannte Organisationsdelikt, konkret die Zugehörigkeit zu einer kriminellen Vereinigung nach § 129 StGB und ab 1976 nach einer Gesetzesänderung die Zugehörigkeit zu einer terroristischen Vereinigung nach § 129a StGB. Aber hiermit war die Gefahr verbunden, dass bei der erforderlichen täterschaftlichen Zurechnung dieser Straftaten in deutlich überzogenem Maße die Mitgliedschaft als Indiz für die Annahme von Mittäterschaft herangezogen werden konnte.

Ein anderer wichtiger Aspekt ist zu berücksichtigen. Schild macht darauf aufmerksam, dass nach §§ 129, 129a StGB die Unrechtstat in einem Verhalten bestehe, das nicht beziehungsweise noch nicht Mord oder Totschlag sei, sondern aus der Gründung einer kriminellen beziehungsweise terroristischen Vereinigung, Beteiligung daran, Werbung für sie oder aus ihrer Unterstützung resultiere. Das aber bedeute eine Vorverlagerung der Strafbarkeit von der Tat selbst in den Vorbereitungsbereich. Dadurch würden Wille und Gesinnung eine wesentliche Bedeutung erhalten. Gerade durch die Konzentration auf kriminelle oder terroristische Gesinnung und Haltung, die sich in der Mitarbeit an einer Vereinigung gleichgesinnter „Genossen“ realisiere, werde „die rechtliche Bewertung von der Tat hin zum Willen und damit zu dem Inneren eines Subjekts“⁴ verlagert.

Konfliktlinie 2: „Staatsfeinde“ oder „Gewöhnliche Kriminelle“

Nicht nur politische Repräsentanten der Bundesregierung, der Opposition oder Vertreter staatlicher Instanzen vertraten die Meinung, dass es sich bei Andreas Baader, Ulrike Meinhof, Gudrun Ensslin, Holger Meins und Jan-Carl Raspe um eine „besondere Art von Tätern“ („Anarchisten“, „Umstürzler“, „Staatsverneiner“, „Staatsfeinde“) und eben keine „gewöhnlichen Kriminellen“ handelte. Ähnlich äußerten sich die Medien. Dagegen zieht sich das Bemühen der Gerichte, die Beschuldigten wie „ganz normale Kriminelle“ und „gemeingefährliche Täterinnen und Täter“ zu behandeln, wie ein roter Faden durch die Strafverfahren. Demzufolge wurden die von den Angeklagten beanspruchten politischen Beweggründe im Prozess ausgeklammert. Während die Handlungen der RAF auf der politischen und medialen Ebene als Frontalangriff gegen die Gesellschaftsordnung und auf den Rechtsstaat verstanden wurden, galten sie der Justiz als gewöhnliche kriminelle Straftaten.

Eine Untersuchung einschlägiger Prozessakten dokumentiert jedoch, dass auch die juristischen Instanzen politische Wertungen vornahmen. Selbst der ehemalige Präsident des Oberlandesgerichts Stuttgart, Richard Schmid, wies auf den „ganz verfehlten Gegensatz von politisch und kriminell“ hin. Er meldete Zweifel an, die festgenommenen RAF-Mitglieder als „rein kriminelle Verbrecher“

⁴ Wolfgang Schild, Straftaten und Terroristentäter. Zum Verhältnis von rechtlicher und moralischer Betrachtung. Vortrag auf der Tagung „Terrorismus – Bestrafung – Versöhnung. Wie gehen wir in Deutschland mit früheren Gewalttätern um?“ Evangelische Akademie Bad Boll, 19.2.–21.2.1999, in: epd-Dokumentation 32/99, S. 40–52, hier S. 50.

darzustellen. In einem Interview im Süddeutschen Rundfunk am 2. Juli 1975 konstatierte er:

„Leider hat die Justiz selber sich ein paar Begriffe und Stichworte zu eigen gemacht, die von der sachlich-strafrechtlichen Betrachtung des Falles abführen. [...] Damit will sie einerseits mit dem Wort ‚kriminell‘ Stimmung gegen die Angeklagten machen, ohne aber andererseits darauf zu verzichten, die Angeklagten als gefährliche Anarchisten hinzustellen und als Leute, die unsere Gesellschaft umzustürzen versuchen, was doch offenbar ein politisches Ziel ist. [...] Wenn auch die Mittel gewiss kriminell sind, so ist doch trotzdem die Tat politisch motiviert, und darauf kommt es an. Das ist eine in der Geschichte des Strafrechts häufige Erscheinung, ebenso wie es bei solchen Taten auch unbeteiligte Opfer gibt. Gegen alle Logik daraus Stimmung mit dem populären Sinn des Wortes ‚kriminell‘ zu machen, ist einer Justizbehörde unwürdig“⁵.

Konfliktlinie 3: Prozessdynamik

Angesichts eines vermuteten Staatsnotstands erhob die Politik Ansprüche an Recht und Gericht. Die Frage stellt sich, in welchem Maße hierdurch die Unabhängigkeit der Richter oder die Unschuldsvermutung beachtet wurden. Traf es zu, dass Schuld oder Unschuld erst in der Hauptverhandlung und vor allem im Urteil festgestellt wurden? Oder stimmte die Grundannahme Otto Schilys, des Verteidigers von Gudrun Ensslin, der 1975 formulierte, dass die Angeklagten längst zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe verurteilt seien, nachdem sie mehr als drei Jahre lang einem massiven und sich immer mehr steigernden propagandistischen Trommelfeuer in einem Großteil der Massenmedien ausgesetzt gewesen seien.

Zunächst ist zu berücksichtigen, dass die beklemmende Atmosphäre im Gerichtssaal und die kaum überbrückbaren Gegensätze zwischen den Beteiligten die Richter vor eine ungewöhnliche Aufgabe stellten. Die Kontroversen im Gerichtssaal – angefangen von Auseinandersetzungen um allgemeine Verfahrensgrundsätze, Polemik, eigenmächtigen Wortergreifungen über Unterbrechungen bis zu Wortentziehungen – spiegeln ein Ausnahmeclima wider. Dabei steht außer Frage, dass die Richter in einer bisher noch nicht erlebten Art und Weise diffamiert wurden. Die Erklärungen in den Prozessakten, die von den Angeklagten im Lauf des Verfahrens verlesen wurden, belegen, in welchem Maße der Gerichtssaal als

⁵ Süddeutscher Rundfunk Stuttgart, Chefredaktion Politik, 2. 7. 1975/21.00 h/SF, Näher betrachtet: „Dr. Richard Schmid: Ein Kommentar zum Baader-Meinhof-Prozeß“, Sendemanuskript, S. 1.

Bühne für Agitations- und Propagandazwecke instrumentalisiert wurde. Die Angeklagten benahmen sich „zum Teil wie Rasende, in einer fürchterlich beleidigenden Sprache auch gegenüber dem Gericht“⁶. Immer wieder missachteten sie die Verhandlungsleitung. Nach Auffassung des Vorsitzenden Richters Eberhard Foth – Nachfolger von Theodor Prinzing – brachte das

„neue Verhalten der Angeklagten und der als Zuhörer anwesenden Sympathisanten [...] für die Gerichte erhebliche Schwierigkeiten mit sich. Es kam zu zahlreichen Tumulten und Exzessen im Gerichtssaal; plötzlich gewannen die vielen Richtern kaum bekannten Vorschriften über Sitzungspolizei und Ungebühr an Bedeutung (§§ 176ff. GVG).“⁷

Hierin spiegelt sich nicht nur die Strategie der RAF wider („Zwischen uns und dem Feind einen klaren Trennungsstrich ziehen!“), sondern auch eine Totalopposition gegen die Strafgerichtsbarkeit. Bereits in der von Meinhof im April 1972 verfassten Druckschrift „Dem Volk dienen. Stadtguerilla und Klassenkampf“ war gefordert worden, dass jede Zusammenarbeit mit Gerichten, Polizei, Behörden, Spitzeln und Verrätern verweigert werden müsse, „ihnen keine Mühe erspart, kein Beweis erleichtert, keine Information geschenkt und kein Aufwand abgenommen“ werden dürfe⁸. Baader verneinte im Prozess jede Basis zwischen den Angeklagten und der Justiz mit den Worten: „Das ist wirklich der unlösbare Widerspruch, in dem sich die Veranstaltung hier dahinschleppt, weil die revolutionäre Politik nicht justiziabel ist.“⁹ Unbestritten versuchten die Inhaftierten, den Gerichtssaal zu einem politischen Forum umzufunktionieren. Nach Auffassung des damaligen Bundesanwalts Peter Zeis war der „kriminalistische Teil“ der Verhandlung, also die sachliche Verteidigung gegen die Anklage, für Baader, Ensslin, Meinhof und Raspe nicht wichtig gewesen. Vielmehr wollten sie sich „politisch“ verteidigen, mit dieser Art Verteidigung „mobilisieren“ und „revolutionäre Politik vermitteln“¹⁰.

Dass die Kriegserklärung der RAF und die oft bemühte Kriegsanalogie in den Prozessen gegen Mitglieder der RAF und *Bewegung 2. Juni* fortwirkten, wurde deutlich, als von der Justiz als einer

⁶ Uwe Wesel, *Die verspielte Revolution: 1968 und die Folgen*, München 2002, S. 259.

⁷ Eberhard Foth, *Terrorismus vor Gericht*, in: *Deutsche Richterzeitung* 79 (2001), S. 388–398, hier S. 390.

⁸ *Texte und Materialien zur Geschichte der RAF*, Berlin 1997, S. 143.

⁹ Zit. nach Hannes Breucker, *Verteidigungsfremdes Verhalten. Anträge und Erklärungen im „Baader-Meinhof-Prozeß“*, Berlin 1993, S. 64.

¹⁰ Gespräch mit der Autorin am 17. 9. 2007.

„militarisierten Justiz“ und den Gerichten als „kriegsführende Organe“ gesprochen wurde¹¹. In dieser Konfliktsituation reagierte die Legislative mit einer Verschärfung des Straf- und des Strafprozessrechts. Damit verbunden war die Anforderung an die Judikative, im Kampf gegen die Staatsfeinde bis an die Grenzen des Rechtsstaats zu gehen. Die Verschärfung der Strafprozessordnung (StPO) erfolgte durch die Verabschiedung des Gesetzes zur Reform des Strafverfahrens vom 9. Dezember 1974 sowie durch das Gesetz zur Ergänzung des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts vom 20. Dezember 1974. Hierbei handelte es sich um eigens für den Prozess in Stammheim geänderte Gesetze. Es ging um Regelungen für den Ausschluss von Verteidigern (§ 13 ff. StPO) zum 1. Januar 1975 und um das Verbot der Mehrfachverteidigung (§ 146 StPO). Darüber hinaus wurde die Zahl der Wahlverteidiger in „Terrorismungsverfahren“ auf drei beschränkt. Außerdem konnte der Prozess nun auch dann geführt werden, wenn die Angeklagten nicht anwesend waren (§ 231a StPO).

Die Änderungen beruhten nicht auf Beschlüssen nach langwierigen Diskussionen, sondern waren direkte Reaktionen des Staates auf die Herausforderungen der RAF. Die richterliche Voruntersuchung sowie das staatsanwaltschaftliche Schlussanhörungsverfahren vor Erhebung der Anklage wurden abgeschafft; die Staatsanwaltschaft wurde ermächtigt, das Erscheinen des Beschuldigten, aber auch von Zeugen und Sachverständigen auf ihre Ladung hin zu erzwingen. Weiter wurden richterliche Vorrechte der Staatsanwaltschaft überschrieben, der Spielraum von Staatsanwaltschaft und Polizei erweitert und die Auswahl der Wahl- und Pflichtverteidiger neu bestimmt. Kritisch bemerkte Rechtsanwalt Hans Dabs im Jahr 1976, die Beschränkungen der Verteidigung seien Eingriffe in das Prinzip der freien, sachlich-optimalen und von Justizorganen unbehinderten Verteidigung¹².

Zwei Jahre später folgte das zweite große „Anti-Terror-Paket“, das der Bundestag am 18. August 1976 verabschiedete. Mit dem § 129a des Strafgesetzbuchs wurde der Straftatbestand der „Bildung terroristischer Vereinigungen“ eingeführt. Dadurch wurden die Möglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden zur Telefonüberwachung,

¹¹ Vgl. exemplarisch Baader im Stammheim-Verfahren: StA Ludwigsburg, Pl. 407, Bü 126, Bl. 9444–9451, hier Bl. 9449, 106. Verhandlungstag, 4. 5. 1976.

¹² Vgl. Hans Dabs, Das „Anti-Terroristen-Gesetz“ – eine Niederlage des Rechtsstaats, in: Neue Juristische Wochenschrift 29 (1976), S. 2145–2151, hier S. 2145.

Wohnungsdurchsuchung und Identitätsfeststellung von Personen erweitert, sobald der Verdacht einer terroristischen Vereinigung vorlag. Während bisher derartige Maßnahmen, die in die Persönlichkeitsrechte von Bürgern eingriffen, grundsätzlich an einen Gerichtsbeschluss gebunden waren, waren sie jetzt „bei Gefahr im Verzug auch ohne richterliche Zustimmung anwendbar“.

Die Eskalation erfolgte während der Schleyer-Entführung mit dem sogenannten Kontaktsperregesetz vom 30. September 1977. Mit ihm wurde die rechtliche Grundlage geschaffen, Inhaftierte auf unbestimmte Zeit von der Außenwelt zu isolieren und selbst den Verteidigern den Zugang zu ihren Mandanten zu verweigern. Dass die neuen Vorschriften – in kurzer Zeit allein sechs Gesetze mit insgesamt 27 Einschränkungen von Rechten der Verteidigung und Erleichterungen für die Strafverfolgung durch Staatsanwaltschaft und Bundesanwaltschaft – verfassungsrechtlich einem Balanceakt gleichkamen, musste später selbst Bundeskanzler Helmut Schmidt einräumen: „Ich kann nur nachträglich den deutschen Juristen danken, daß sie das alles nicht verfassungsrechtlich untersucht haben.“¹³ Treffend konstatiert der damalige Vorsitzende Richter im Stammheim-Verfahren, Eberhard Foth, dass die Anwendung des „neuen Rechts“ für die Gerichte, „die im laufenden Verfahren von den neuen Regelungen ereilt wurden, [...] freilich zunächst erhebliche Schwierigkeiten mit sich“ brachten¹⁴.

Konfliktlinie 4: Verteidigung und Gericht

Die Auseinandersetzungen zwischen Verteidigung und Gericht müssen vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Differenzen zwischen RAF und Staat betrachtet werden. So wurde den Strafverteidigern nicht nur von Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden, sondern auch von Teilen der Medien unterstellt, Helfershelfer von Rechtsbrechern zu sein. Sie standen unter „Komplizen-Verdacht“ oder waren laut „Bild“ die „Briefträger für Bombenleger und Polizistenmörder, die Mordanleitungen von Zelle zu Zelle schmuggeln“¹⁵.

Dagegen beanstandeten die Anwälte, dass der Kontakt zwischen Gefangenen und Verteidigern nach der Festnahme verhindert, die wechselseitige Post angehalten und geöffnet, Kanzleien durchsucht und die Verteidiger in der Öffentlichkeit diffamiert würden. Die Kontroversen eskalierten durch die von der Landesregierung Baden-Württembergs unter Ministerpräsident Hans Filbinger be-

¹³ Der Spiegel vom 15. 1. 1979: „Leistung liegt im Deutschen drin“.

¹⁴ Foth, Terrorismus, S. 389.

¹⁵ Bild vom 21. 8. 1973.

schlossene Maßnahme, die Verteidigergespräche mit RAF-Untersuchungsgefangenen abhören zu lassen. Außerdem wurden Straf- und Disziplinarverfahren gegen Anwälte eingeleitet. Im Sommer 1977 waren solche Verfahren gegen 51 „linksgerichtete“ Rechtsanwälte und Assessoren anhängig sowie Anträge auf Entpflichtung von mehreren Verteidigern, unter anderem von Otto Schily wegen Auszug aus der Hauptverhandlung, gestellt worden.

Die kürzlich gefundenen Tonbandaufnahmen zum Stammheim-Prozess belegen die unüberbrückbaren Gegensätze und überhaupt die beklemmende Atmosphäre im Gerichtssaal. Dass das Strafverfahren durch zahlreiche Beweis- und Befangenheitsanträge bestimmt wurde und die Prozessführung „ins Bild einer Gesamtführung“ passte, „die kein Ruhmesblatt war – weder des Staats oder seiner Feinde“¹⁶, ist bekannt. Die Anklageschrift konnte erst nach drei Monaten verlesen werden, da die Kontroversen über Beweis- und Ablehnungsanträge oder das stundenlange Vorlesen aus Erklärungen das Prozessgeschehen beeinflussten. Die Herausforderung der Justiz durch die RAF-Mitglieder und ihre Verteidiger lässt sich exemplarisch am Gebrauch vom Recht der Richterablehnung ablesen. Während gegen Theodor Prinzing in 31 Berufsjahren als Strafrichter kein einziger Ablehnungsantrag erhoben worden ist, waren es im Stammheim-Verfahren von 1975 bis 1977 über 85! Als Vorsitzender Richter musste Prinzing – nach dem 85. Ablehnungsantrag – am 20. Januar 1977, dem 174. Verhandlungstag, vorzeitig ausscheiden. Sein Nachfolger, Eberhard Foth, verkündete am 28. April 1977, dem 192. Verhandlungstag, das Urteil gegen Baader, Ensslin und Raspe. Es lautete: lebenslänglich. Ulrike Meinhof hatte sich bereits am 9. Mai 1976 in ihrer Gefängniszelle erhängt. Noch bevor das Urteil rechtskräftig wurde, verübten auch die drei noch lebenden Angeklagten am 18. Oktober 1977 Selbstmord.

3. Wirkung

Tatsächlich war es so – wie der Vorsitzende Richter Theodor Prinzing 30 Jahre später bemerkte –, dass im Stammheim-Verfahren „als einem unter enormen öffentlichen und verfahrensinternen Druck stehenden Pilotverfahren mit keinem normalen Verlauf der Hauptverhandlung“¹⁷ gerechnet werden konnte. Dieses „Pilotverfah-

¹⁶ Frankfurter Rundschau vom 1.8.2007: „RAF – Nur Hass und Verbitte- rung“.

¹⁷ Theodor Prinzing, Rückblick auf „berichtende Journalisten“ und „Verteidiger des Vertrauens“ im Baader-Meinhof-Verfahren, 2006 (aktualisiert

ren“ hatte nicht nur Rückwirkungen auf sämtliche Prozesse gegen Mitglieder der RAF, sondern beeinflusste auch den gesellschaftlichen und juristischen Umgang mit dem Terrorismus. Gerade mit dem Topos, sich im Krieg zu befinden, scheint die Vorstellung verbunden gewesen zu sein, dass primär die Politik und nicht die Justiz über den Umgang mit mutmaßlichen Terroristinnen und Terroristen zu entscheiden habe.

Zweifellos war der Stammheim-Prozess eine neue Herausforderung für die Justiz. Zu Recht weisen die Juristen Konrad Hobe und Richard Blath in ihrer vom Bundesjustizministerium herausgegebenen Untersuchung über die Strafverfahren gegen linksterroristische Straftäter und ihre Unterstützer darauf hin, dass der Terrorismus für die Strafrechtspflege ein neues Phänomen darstellte und es deshalb wichtig sei, „ein realistischeres Bild [...] von terroristischen Straftaten, soweit sie zu einer Verurteilung führten, zu vermitteln“¹⁸. Umso mehr ist die Gefahr zu bedenken, dass die Orientierung an der – realen oder nur imaginären – Gefährlichkeit der Angeklagten dazu führen kann, dass das Strafrecht nicht mehr an der Ahndung von Unrechtstaten, sondern an der Bekämpfung von Gefahren für Sicherheit und Ordnung ausgerichtet ist. „Gemeint ist nicht mehr der Straftäter, sondern der Feind, der überall zuschlagen kann.“¹⁹

im März und Juni 2007), unveröffentlichtes Manuskript, S. 3 f. Eine Kopie befindet sich im StA Ludwigsburg, Az. 5-751-0503-OLG/4.

¹⁸ Richard Blath/Konrad Hobe, Strafverfahren gegen linksterroristische Straftäter und ihre Unterstützer, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, Bonn 1982, S. 4.

¹⁹ Schild, Straftaten, S. 50.